

Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl/07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I/ 04, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3, 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 197) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse unterhält gemäß § 3 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Einsätze der Feuerwehr gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Der Ersatz, der durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten, ist in Form von Kostenersatz und Gebühren gemäß § 45 BbgBKG zu verlangen.
- (4) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr und für Leistungen der Feuerwehr die über das im BbgBKG genannte Aufgabengebiet hinausgehen werden Entgelte gemäß einer gesonderten Entgeltordnung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse erhoben.

§ 2 Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
Ein Rechtsanspruch für die Beauftragung von Fremdleistungen besteht nicht.
- (2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Mittel der Feuerwehr einschließlich notwendiger Leistungen von privaten Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen entscheidet auf Grund des Meldungsinhaltes der Wehrführer, Stellvertreter bzw. Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
Die Weisungsbefugnis der verantwortlichen Aufgabenträger gemäß § 2 BbgBKG bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kosten bzw. der Gebühren für Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 Abs. 3 hat auf Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung zu erfolgen.

§ 3 Anspruch auf Kostenersatz und Gebühren, Kostenersatz- und Gebührenpflichtiger

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus, ansonsten mit Beginn der Leistung.
Werden mehr Personal, Fahrzeuge und Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Dem Aufgabenträger gemäß § 2 BbgBKG sind die in den § 44 und 45 BbgBKG genannten Personen, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einschließlich der Unternehmer Kostenersatz – und gebührenpflichtig.
- (3) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Kostenschuldner.
- (4) Sind mehrere natürliche bzw. juristische Personen Kostenersatz- und gebührenpflichtig, so haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Maßgabe der Erhebung von Kostenersatz und Gebühren sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
Die Höhe des Kostenersatzes ist nach den in der Anlage festgelegten Kostenersatz- und Gebührentarifen zu bemessen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Für besondere Leistungen werden Pauschaltarife festgelegt.
- (3) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatzdauer bzw. Nutzungsdauer die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, wenn nicht Festkosten benannt sind.
- (4) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (5) Einsätze der Feuerwehr werden gemäß den in den Einsatzberichten enthaltenen Zeiten minutengenau berechnet.
- (6) In den Kostenersatztarifen für Fahrzeuge der Feuerwehr, sind alle durch den Betrieb entstehenden Kosten der Fahrzeuge sowie für mitgeführte Geräte, insbesondere Kraftstoffverbrauch und Instandhaltung enthalten.

Zusätzlich sind zu ersetzen die Kosten für:

1. verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Bindemittel, entsprechend der Anlage zum Kostenersatz- und Gebührentarif der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zuzüglich eines Zuschlages von 10% insbesondere für Lagerhaltung,

2. bei Einsätzen der Feuerwehr beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte bzw. Ausrüstung Das sind die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- (7) Für bei Einsätzen der Feuerwehr beschädigte oder unbrauchbar gewordene Bekleidungsstücke sind die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß zurückzuführen sowie die Selbstkosten für die Reinigung zu zahlen.
- (8) Für Einsätze der Feuerwehr in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 25 % und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 50 % erhoben.
- (9) Für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen bei Einsätzen der Feuerwehr werden die anfallenden Kosten berechnet.
- (10) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 3 des BbgBKG können die gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG entstandenen Kosten erhoben werden.
- (11) Für die Erstellung eines Kostenersatzbescheides für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Anlage erhoben.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeiten

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten gemäß dem BbgBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung.
- (2) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Für Schäden, die bei Einsätzen der Feuerwehr gemäß § 45 BbgBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde Wusterhausen/Dosse nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Eine juristische oder private Person haftet gegenüber der Gemeinde Wusterhausen/Dosse für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen, an der Einsatztechnik und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursacht hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wusterhausen/Dosse tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Am gleichen Tag treten die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wusterhausen vom 16.12.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 20.09.2012 außer Kraft.

Wusterhausen/Dosse,

Roman Blank
Bürgermeister der Gemeinde Wusterhausen/Dosse